

Assistenzbeitrag der IV

Allgemeines

1 Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, eine Person einzustellen, die die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit die betroffenen Personen zu Hause leben können.

Anspruchsvoraussetzungen für volljährige Versicherte

2 Volljährige Versicherte haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie:

- eine Hilflosenentschädigung beziehen;
- zu Hause leben.

Versicherte Personen, die im Heim wohnen, jedoch beabsichtigen, aus dem Heim auszutreten, können ebenfalls ein Leistungsgesuch bei der IV-Stelle einreichen.

Sonderfälle

3

Volljährige Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit müssen für den Anspruch auf den Assistenzbeitrag ein gewisses Mass an Selbstständigkeit aufweisen und zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- einen eigenen Haushalt führen;
- eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolvieren;
- während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben;
- bei Eintritt der Volljährigkeit bereits einen Assistenzbeitrag aufgrund eines Intensivpflegezuschlages für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen.

Anspruchsvoraussetzungen für minderjährige Versicherte

4

Minderjährige Versicherte müssen für den Anspruch auf den Assistenzbeitrag zusätzlich zu den Voraussetzungen unter Ziffer 2 eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren;
- während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben;
- einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen.

Hilfebedarf

5

Ein Hilfebedarf wird anerkannt, wenn die versicherte Person in den folgenden Bereichen während mindestens dreier Monate regelmässig der Hilfe bedarf:

- a. alltägliche Lebensverrichtungen (An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen, Essen usw.);
- b. Haushaltsführung;
- c. gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;
- d. Erziehung und Kinderbetreuung;
- e. Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- f. berufliche Aus- und Weiterbildung;
- g. Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- h. Überwachung während des Tages;
- i. Nachtdienst (Überwachung und Hilfe).

Der anrechenbare Stundenaufwand ist begrenzt und individuell bestimmt.

Assistenzbedarf

6 Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs der versicherten Person festgelegt. Für die Berechnung wird die Zeit abgezogen, die bereits über andere Leistungen gedeckt ist (Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag für minderjährige Versicherte, Grundpflege gemäss KVG usw.).

Höhe des Assistenzbeitrages

7 Der Assistenzbeitrag beträgt **Fr. 32.50 pro Stunde**.
Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen e–g gemäss Ziffer 5 aufgrund der Beeinträchtigung der versicherten Person über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag **Fr. 48.75 pro Stunde**.
Der Ansatz für den Nachtdienst wird im Einzelfall und nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens **Fr. 86.70 pro Nacht**.
In diesen Ansätzen sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen und die Ferienentschädigung inbegriffen.

Arbeitsvertrag

8 Mit dem Assistenzbeitrag werden ausschliesslich Hilfeleistungen finanziert, die von einer mittels Arbeitsvertrag angestellten natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden. Die versicherte Person ist demnach der Arbeitgeber und die Assistenzperson der Arbeitnehmer. Die Vertragsparteien regeln die arbeitsrechtlichen Aspekte (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Ferienabwesenheit oder längerem Spitalaufenthalt der versicherten Person, Kündigungsfrist) untereinander. Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Arbeitsvertrag. Die Sozialabgaben (AHV, IV, usw.) sind wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis gemäss den rechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

9 Die Assistenzperson darf nicht mit der versicherten Person verheiratet sein, mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben oder in direkter Linie mit ihr verwandt sein. Nicht anerkannt werden Hilfeleistungen, die während eines Aufenthaltes in einer stationären (Heim, Spital, psychiatrische Klinik) oder teilstationären Institution (Werk-, Tages- und Eingliederungsstätte) erbracht werden. Hilfeleistungen von Organisationen sind auch nicht anerkannt.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen

10 Angesichts der Komplexität der Assistenzleistung können Drittpersonen (Institutionen, Treuhänder, natürliche Personen) damit beauftragt werden, die versicherte Person hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Assistenz oder in arbeitsrechtlichen Fragen usw. zu beraten. Der Beitrag für Beratungs- und Unterstützungsleistungen beträgt höchstens 75 Franken pro Stunde. Die Leistung im Umfang von maximal 1 500 Franken wird während den ersten 18 Monaten ausgerichtet.

Rechnungsstellung

11 Der Assistenzbeitrag wird der versicherten Person gegen monatliche Vorlage einer Rechnung direkt ausbezahlt. In der Rechnung sind die tatsächlich geleisteten Assistenzstunden aufzuführen. Sie darf höchstens die Zeitperiode der letzten 12 Monate betreffen.

Beginn und Ende des Anspruchs

12 Der Anspruch entsteht bei der Leistungsanmeldung. Er erlischt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die versicherte Person verstirbt oder wenn sie eine Rente der AHV bezieht oder ihren Anspruch auf den Rentenvorbezug geltend macht. Beim Erreichen des Rentenalters wird ein Assistenzbeitrag der AHV aufgrund des Besitzstandes weitergewährt.

Partnerschaftsgesetz

13 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

14 Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.14/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.